



Adressbuchswindel

Viele dubiose Unternehmen nutzen Handelsregistereintragungen und Adressbucheinträge unter Vortäuschung einer Geschäftsbeziehung zu dreister Geschäftemacherei. Der wirtschaftliche Schaden, der den Betrieben durch die ungewollten Vertragsschlüsse zugefügt wird, ist immens. 2019 wird der potentielle jährliche Schaden auf 288 Millionen Euro geschätzt.

Dieses Merkblatt ist ein Serviceangebot der IHK Berlin. Es enthält erste rechtliche Hinweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

„Adressbuchswindel“

Seit einigen Jahren nimmt die Zahl unseriöser Adressverzeichnisanbieter, die als Rechnungen aufgemachte Eintragungsangebote für Unternehmensdateien oder Branchenregister in Umlauf bringen, stetig zu. Einige Angebote sind so aufgemacht, dass der flüchtige Leser meint, es handle sich um eine Rechnung für einen bereits erteilten Auftrag. Andere lassen im Dunkeln, dass es sich um einen kostenpflichtigen Eintrag handelt, obwohl üblicherweise derartige Einträge im Internet kosten-frei sind.

Zunehmend wird durch die Anbieter der Eindruck erweckt, eine öffentliche Stelle sei Absender der Rechnung für eine vermeintlich gesetzlich verlangte Veröffentlichung. Bevorzugte Adressaten solcher Machenschaften sind Existenzgründer und junge Unternehmen, deren Anschriften gerade im Handelsregister bekannt gemacht wurden. Die Auswertung der im Handelsregister veröffentlichten Daten ist erlaubt. Der Bundesanzeiger weist seine Inserenten in einer Mitteilung ausdrücklich auf diesen Umstand hin, betont jedoch gleichzeitig, in keinerlei Zusammenhang mit den Angeboten unseriöser Verzeichnisanbieter zu stehen.

Eine andere Vorgehensweise unseriöser Adressverzeichnisanbieter besteht darin, Formulare zu verwenden, in die Anzeigentexte aus anderweitig veröffentlichten, von den angeschriebenen Unternehmen tatsächlich in Auftrag gegebenen Werbeanzeigen montiert werden. Der flüchtige Leser erkennt seine eigene alte Werbeanzeige und bemerkt gegebenenfalls nicht, dass er mit seiner Unterschrift nicht nur den richtigen Text der Anzeige bestätigt (z. B. Korrekturabzug für eine Wiederveröffentlichung), sondern einen neuen Anzeigenvertrag mit einem ganz anderen Unternehmen unterschreibt.

Der wirtschaftliche Schaden, der den Betrieben durch die ungewollten Vertragsschlüsse zugefügt wird, ist immens. 2019 wird der potentielle jährliche Schaden auf 288 Millionen Euro geschätzt. Falls die Verzeichnisse überhaupt erscheinen, sind sie meist wertlos, da die Eintragungen z. B. ohne Sortierung nach Branche oder Sitz des Unternehmens erfolgen.



Woran erkennt man Werbeschreiben unseriöser Werbeanbieter?

Merkmale unseriöser Werbeschreiben sind vor allem:

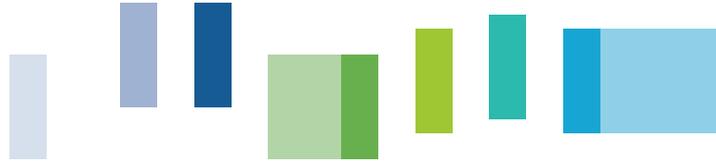
- Das Werbeschreiben ähnelt einer Rechnung, zumeist sind bereits ausgefüllte Überweisungsträger dem Schreiben fest beigefügt.
- Angegebene Kunden- oder Registriernummern sollen den Eindruck bereits bestehender Geschäftsverbindungen erwecken.
- Es wird Papier verwendet, das normalerweise Behörden benutzen
- Es werden Logos oder Bezeichnungen verwendet, die denen von Behörden oder halbamtlichen Stellen gleichen.
- Erst die kleingedruckten Geschäftsbedingungen, versteckt am Rand oder gar auf der Rückseite, geben einen Hinweis darauf, dass es sich um ein kostenpflichtiges Angebot handelt.
- Es werden aufgeklebte Ausschnitte von Handelsregisterveröffentlichungen aus dem Bundesanzeiger verwendet.
- Datenerhebungsbögen für eine vorgeblich kostenfreie Aufnahme der Firmendaten in eine Datenbank werden zugesandt. Kostenlos ist dann jedoch nur die Veröffentlichung der Stammdaten (Firmenbezeichnung, Anschrift).
- Es werden sogenannte Firmengründungsurkunden verschickt.
- Die Eintragungsofferten werden oftmals per Fax verschickt. (Hinweis: unerbetene Telefaxwerbung ist wettbewerbswidrig).
- In Formularen werden Anzeigentexte aus anderweitig veröffentlichten, von den angeschriebenen Unternehmen tatsächlich in Auftrag gegebenen Werbeanzeigen, montiert. Die Richtigkeit eines angeblichen Korrekturabzuges soll schriftlich bestätigt werden, tatsächlich handelt es sich um die Unterschrift zu einem Anzeigenauftrag.

Wie die Beispiele zeigen, zielen die Werbemethoden bewusst auf Schwachstellen der innerbetrieblichen Organisation. Dabei rechnen die Versender damit, dass die Zahlungen ohne genauere Prüfung angewiesen werden, da die Adressaten auf eine Rechnung für die Eintragung in das Handelsregister warten.

Richtig reagieren

Die IHK Berlin warnt davor, auf diese Angebote einzugehen. Warnen Sie daher Ihre Mitarbeiter, insbesondere beim Posteingang und in der Buchhaltung, vor unseriösen Anbietern.

Besonders wichtig ist eine genaue Prüfung, ob ein entsprechender Bestellvorgang vorliegt beziehungsweise ob die angebotene Leistung wirklich in Anspruch genommen werden soll.



Die IHK Berlin bemüht sich seit Jahren, Unternehmen vor unseriösen Adressverzeichnisanbietern zu schützen. Zur Bekämpfung arbeitet die IHK Berlin seit langem mit dem Deutschen Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e.V. (DSW) und dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK) zusammen. Bei der IHK Berlin eingehende Beschwerden werden an den DIHK und den DSW weitergeleitet. Der Schutzverband fordert unseriöse Unternehmen zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf und leitet gegebenenfalls gerichtliche Schritte ein. Unter Umständen wird auch Strafanzeige erstattet.

Was tun, wenn ein Vertrag schon unterschrieben wurde?

Anfechten

Fast immer empfiehlt sich eine schriftliche Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 BGB (Anfechtungsfrist hier: 1 Jahr). Eine solche Anfechtung beseitigt zwar nicht das Risiko, vom Verwender mit einer Zahlungsklage überzogen zu werden. Vor Gericht hat der Betroffene aber nach erfolgter Anfechtung bessere Argumentationsmöglichkeiten: Sofern überhaupt ein Vertrag zustande gekommen sein sollte, würde dieser durch eine wirksame Anfechtung rückwirkend beseitigt. Erforderlich dafür ist, dass das Gericht einen Täuschungswillen des Versenders bejaht.

Einen Formulierungsvorschlag für eine Anfechtungserklärung finden Sie unten. Wichtig für eine wirksame Anfechtung ist nach der Rechtsprechung, den Anfechtungsgrund konkret zu benennen.

Unwirksame Entgeltklausel laut Rechtsprechung des BGH

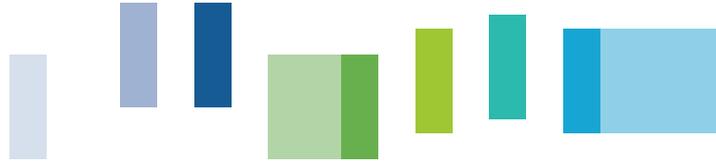
Der Bundesgerichtshof hat am 26.7.2012 entschieden, dass eine im Kleingedruckten versteckte Entgeltklausel eines Eintragungsformulars für ein Internet-Branchenverzeichnis „überraschend“ im Sinne von § 305 c BGB sein kann und dann nicht Vertragsbestandteil wird. (BGH Urteil vom 26.7.2012 - VII ZR 262/11) Die Zahlungsklage des Branchenverzeichnisses wurde deshalb abgewiesen. Ein Verweis auf diese aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung bietet sich unbedingt an.

Vorsorglich kündigen

Zudem sollte vorsorglich auch eine Kündigung des Vertragsverhältnisses erklärt werden, um die Zusendung von Folgerechnungen für einen gegebenenfalls mit der Unterzeichnung erteilten Mehrfachauftrag oder eine weitere Vertragsverlängerung grundsätzlich zu vermeiden.

Was tun, wenn schon gezahlt wurde?

Wer aufgrund eines der rechnungsmäßig gestalteten Auftragsformulare eine Zahlung im falschen Glauben an eine bereits bestehende Verbindlichkeit geleistet hat, sollte noch nicht ausgeführte Überweisungsaufträge umgehend bei der Hausbank stoppen. Sie sollten auch die Bank des Begünstigten auf Ihren Irrtum aufmerksam machen. Falls Sie das Geld so nicht mehr zurückerhalten können, sollte der Betrag gegebenenfalls mit anwaltlicher Hilfe zurückgefordert werden.



Muster einer Anfechtungserklärung

„Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit fechte ich meine Erklärung vom ... wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 BGB an.

[Falls zutreffend: ich habe unter dem Eindruck einer Zahlungsverpflichtung den Betrag von ... Euro an Sie gezahlt. Eine dadurch möglicherweise konkludent abgegebene Willenserklärung fechte ich hiermit wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 BGB an.]

Mit Ihrem Formularschreiben vom ... haben Sie in arglistig täuschender Weise den Eindruck vermittelt, es handle sich um .../ dass ich verpflichtet wäre, ...

[Falls zutreffend: ... es handle sich um eine Rechnung mit Zahlungsverpflichtung und nicht lediglich um ein Angebot. Der Angebotscharakter war nicht ohne weiteres erkennbar. Der Hinweis auf die Kostenpflicht war derartig in den übrigen Text eingebettet, dass der Leser geradezu verleitet werden sollte, den ausschlaggebenden Teil in Bezug auf die Kosten zu überlesen.]

Ich fordere Sie hiermit auf, weitere Handlungen, die mich zu unberechtigten Zahlungen verleiten sollen, zu unterlassen. / [Falls zutreffend: Ich fordere Sie auf, die von mir geleisteten Zahlungen unverzüglich, spätestens bis zum ... auf mein Konto ... zurückzuerstatten. Rein vorsorglich kündige ich den Vertrag hilfsweise zum nächstmöglichen Zeitpunkt.] Rechtliche Schritte behalte ich mir ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen ..."

Strafrechtliche Aspekte

In vielen Fällen des Adressbuchswindels handelt es sich um Straftaten. Dann liegt in der Regel entweder ein versuchter Betrug oder, bei bereits erfolgter Zahlung, ein Betrug vor, § 263 StGB. So verurteilte zB das Landgericht Saarbrücken hat am 21.03.2014 eine Betreiberin eines unseriösen Adressverzeichnisanbieter wegen Betruges. Sie hatte den Rechnungen den Anschein eines behördlichen Ausstellers verliehen, so dass die Geschädigten den geforderten Rechnungsbetrag in der Annahme, es sei eine Rechnung wegen einer kürzlich erfolgten Handelsregistereintragung bzw. -änderung, zahlten.

Zudem kann es sich auch um strafbare Werbung handeln, § 16 UWG.

In diesen Fällen können Sie bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige stellen. Dies ist heute auch online möglich, in Berlin unter: <https://online-strafanzeige.de/berlin>

Hinweis: Dieses Merkblatt wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Dennoch kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit nicht übernommen werden.